

L. 3. c. 7. Vom Demtregister/ Landprotocol. und hochz. 275
gendes denselben seinen pfandehabern wegen übriger abndung der ländereyen/ oder zu hoch erhobenen zinsen zu besprechen vermeynet/ ihm solches alsdenn zu ordentlichē rechten reconveniēdo wider ihn anzustellen frey stehen und unbenommen seyn soll. Und An. 1622. den 22. Aug. haben J. F. Gn. constituiret/ daß ein jeder vor sich/ Kirchspiel bey Kirchspiel und mann bey mann sein erbeigenes land / so er vor erbeigen zu verbitten gedencket/ in zeit einer vierfachen Sächsischen frist sich von dem landschreiber zu und abschreiben/ und an stat seines vorwesers seinen eigenen nahmen ins demtregister zeichnen/ auch wie hoch und an welche leute solche ländereyen ganz oder zum theil verpfändet/ danebenst in das land protocol solle setzen und schreiben lassen / und so offte solche also verzeichnete ländereyen ganz oder zum theil auff's newe einem andern verkaufft/ verpfändet oder versetzt werden/ solches jedesmahl dem landschreiber zu ender- und rectificirung des demtregisters und land protocols anzeigen und endern lassen solle/ mit der bedrohung/ daß daserne nach obbestimpter zeit bey einem oder andern landgüter würden befunden werden/ die ihm im demtregister nicht an und zugeschrieben wären / daß dieselbe an J. F. Gn. verwircket und verfallen seyn sollen/ wie auch die verpfändung der landgüter/ welche vom landschreiber nicht zu protocol gebracht/ kraftlos und von unwürden sein/ und andern in des landschreibers land protocol befindlichen schuld posten/ ob gleich dieselbe jünger seyn möchten/ nicht præjudiciren sollen / und das zwar die vor dieser Constitution getroffene und vollenzogene general verpfändungen bey wörden gelassen und ins land protocol sollen geschrieben werden/ ins künfftige aber die verpfändung der landgüter nicht ins gemein auff alle güter solle gerichtet werden/ sondern darzu ein gewisses stück landes/ hauses oder hofes benant und gesetzt / und solches in das land protocol verzeichnet werden. Darauff J. F. Gn. den 28. Aug. An. 1622. wegen den verlöbnussen/ hochzeiten/ kindtauffen/ begräbnussen/ kleidern / speisung des volcks und dem dienstlohn und schenckung des eingebrawen biers nützliche verordnung gethan. Und demnach wegen der allgemeinen landeschulde unterschiedliche streitigkeiten vorgefallen/ und zu abschaffung dessen die Dreyharden Räte im Nordstrande den 3. Jun. An. 1622. zu Buphever

M m ij

diese